

Geschäftsverzeichnismrn. 3766 und 3846
Urteil Nr. 50/2007 vom 28. März 2007

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 154*bis* Absatz 1 erster Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung, erhoben von Paul De Mulder und Chantal Geuens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. September 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. September 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Paul De Mulder, wohnhaft in 7022 Hyon, rue des Américains 11, Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt » in Artikel 154*bis* Absatz 1 erster Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992, eingefügt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Juli 2005).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Chantal Geuens, wohnhaft in 6200 Châtelet, rue du Carabinier Français 14, Klage auf Nichtigerklärung derselben Wortfolge im vorerwähnten Artikel 154*bis* Absatz 1 erster Gedankenstrich des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese unter den Nummern 3766 und 3846 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 2006

- erschienen

. RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3766,

. RÄin M. Bourgys *loco* RA G. Generet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 3846,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klagen

B.1.1. Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung » fügt in Titel II Kapitel III Abschnitt I des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einen Unterabschnitt III*bis* mit der Überschrift « Ermäßigung für Entlohnungen aufgrund geleisteter Überarbeit, die zu einer Lohnzulage berechtigt » ein, der einen Artikel 154*bis* mit folgendem Wortlaut umfasst:

« Eine Steuerermäßigung wird Arbeitnehmern gewährt:

- die dem Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit unterliegen und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt,

- und die im Besteuerungszeitraum Überarbeit geleistet haben, die aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit oder von Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 213 vom 26. September 1983 über die Arbeitszeit in den Unternehmen, die der paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, zu einer Lohnzulage berechtigt.

Die Steuerermäßigung beträgt 24,75 Prozent der Summe der Beträge, die als Berechnungsgrundlage für die Lohnzulage in Bezug auf die Stunden, die der Arbeitnehmer im Besteuerungszeitraum als Überarbeit geleistet hat, gedient haben. Werden mehr als fünfundsechzig Stunden Überarbeit geleistet, wird diese Summe nur zu einem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen einerseits fünfundsechzig Stunden und andererseits der Gesamtheit der als Überarbeit geleisteten Stunden entspricht.

Die Steuerermäßigung darf jedoch die Steuer auf steuerpflichtige Nettoentlohnungen, die in den steuerpflichtigen Nettoberufseinkünften enthalten sind, nicht übersteigen ».

B.1.2. Aus den in den Klageschriften enthaltenen Darlegungen geht hervor, dass die Nichtigkeitsklagen sich nur auf die Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge « und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt » beziehen.

In Bezug auf das Interesse

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.1. Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit, ersetzt durch Artikel 9 des königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Dezember 1983 « zur Einführung von Maßnahmen zur Begrenzung der Überarbeit » und anschließend abgeändert durch Artikel 83 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 « zur Festlegung sozialer Bestimmungen », durch Artikel 183 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 und durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1993 « zur Umsetzung einiger Bestimmungen des überberuflichen Abkommens vom 9. Dezember 1992 », lautet:

« § 1. Überarbeit wird mit einem Betrag entlohnt, der die Höhe der normalen Entlohnung um mindestens 50 % übersteigt. Diese Erhöhung wird auf 100 % angehoben, wenn die Überarbeit an einem Sonntag oder während der aufgrund der Rechtsvorschriften über die Feiertage gewährten Ruhetage durchgeführt wird.

§ 2. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist jede Arbeit, die über neun Stunden pro Tag oder vierzig Stunden pro Woche beziehungsweise über die gemäß Artikel 28 festgelegten niedrigeren Grenzen hinaus geleistet wird, als Überarbeit zu betrachten.

In Abweichung von Absatz 1 wird die Arbeit, die unter Einhaltung der Bedingungen und Grenzen geleistet wird, die auf eine in den Artikeln 20, 20bis, 22 Nr. 1 und 2 und 23 vorgesehene Arbeitsregelung anwendbar sind, nicht als Überarbeit betrachtet.

§ 3. Der König kann bestimmte Leistungen der Teilzeitarbeitnehmer, die die im vorangehenden Paragraphen festgelegten Grenzen nicht erreichen, mit Überarbeit gleichsetzen.

§ 4. Ein kollektives Arbeitsabkommen, abgeschlossen gemäß dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, kann die Umwandlung der in Anwendung von § 1 geschuldeten Lohnzulage in zusätzliche Ausgleichsruhe erlauben.

Im Rahmen eines solchen Abkommens gibt jede Überstunde, auf die eine Lohnzulage von 50 % gezahlt wird, Anrecht auf mindestens eine halbe Stunde Ausgleichsruhe und gibt jede Überstunde, auf die eine Lohnzulage von 100 % gezahlt wird, Anrecht auf mindestens eine Stunde Ausgleichsruhe ».

B.3.2. Aus Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1971, abgeändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1998 « zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen der Richtlinie 93/104/EG vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung », geht hervor, dass Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 nicht gilt

« für Personen, die vom Staat, von den Provinzen, den Gemeinden, den von ihnen abhängenden öffentlichen Einrichtungen und den Einrichtungen öffentlichen Interesses beschäftigt werden, außer wenn sie von Einrichtungen beschäftigt werden, die eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit ausüben, oder von Anstalten, die Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringen ».

B.4. Die klagenden Parteien werden von Einrichtungen beschäftigt, die von Gemeinden abhängen und Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringen, im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1971. Sie behaupten, sie könnten dazu veranlasst werden, Überarbeit im Sinne von Artikel 29 § 2 desselben Gesetzes zu leisten, auf dessen Grundlage sie zur Entlohnung dieser Arbeit Anspruch auf eine Lohnzulage hätten.

B.5. Mit der in B.1.2 zitierten Wortfolge behält das angefochtene Gesetz den Vorteil der dadurch eingeführten Steuerermäßigung jenen Arbeitnehmern vor, die von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt.

B.6.1. Artikel 2 § 3 Nr. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968, abgeändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, lautet:

« Das vorliegende Gesetz gilt nicht

1. für Personen, die vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen, den Gemeinschaftskommissionen, den Provinzen, den Gemeinden, den von ihnen abhängenden öffentlichen Einrichtungen und den Einrichtungen öffentlichen Interesses beschäftigt werden, mit Ausnahme der Föderalen Beteiligungsgesellschaft AG, der Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, des Beteiligungsfonds, des Nationalen Delkrederdienstes, der Belgischen Nationalbank, der CREDIBE AG und der Nationallotterie AG ».

B.6.2. Der Arbeitgeber der klagenden Parteien unterliegt also nicht dem Gesetz vom 5. Dezember 1968.

B.7. Die in B.1.2 zitierte Wortfolge führt somit dazu, dass die klagenden Parteien nicht in den Genuss der durch den neuen Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 eingeführten Steuerermäßigung gelangen, und kann sich demzufolge unmittelbar und in ungünstigem Sinne auf ihre Situation auswirken.

B.8. Die Klagen sind zulässig, insofern die in B.1.2 zitierte Wortfolge dazu führt, dass der Vorteil dieser Steuerermäßigung jenen Arbeitnehmern versagt wird, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt.

Zur Hauptsache

B.9. Aus den in den Klageschriften enthaltenen Darlegungen geht hervor, dass der Hof gebeten wird, über die Vereinbarkeit von Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 - eingefügt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 - mit den Artikeln 10, 11 und 172 Absatz 1 der Verfassung zu befinden, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen würden zwischen

- zwei Kategorien von Arbeitnehmern, denen aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 eine Lohnzulage gewährt wird: denjenigen, die dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 unterliegen, und denjenigen, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt;

- zwei Kategorien von Arbeitnehmern, denen aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 eine Lohnzulage gewährt wird und die von einer Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt: einerseits denjenigen, die von einer privaten Einrichtung beschäftigt werden, und andererseits denjenigen, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden.

B.10. Grundsätzlich gelten für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektor und Arbeitnehmer des Privatsektors unterschiedliche Regeln. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, dass sie unterschiedlichen Systemen

unterliegen, kann angenommen werden, dass bei einem näheren Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede zutage treten, mal in einem Sinne, mal im anderen, wobei allerdings jede Regel der Logik des Systems, dem sie gehört, entsprechen soll.

B.11. Die Arbeitnehmer aus dem Privatsektor gelangen in den Genuss der in Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Steuerermäßigung, während die zum öffentlichen Sektor gehörenden Arbeitnehmer diesen Steuervorteil in der Regel nicht genießen können.

B.12.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob die betreffenden Arbeitnehmer dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 unterliegen.

Dieses Kriterium ist auch sachdienlich angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung. Die angefochtene Gesetzesbestimmung ist das konkrete Ergebnis des Entwurfs eines überberuflichen Abkommens, das für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 zwischen den Sozialpartnern des Privatsektors ausgehandelt wurde. Obwohl dieses Abkommen nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen ist, weil eine Gewerkschaftsorganisation sich geweigert hat, ihm beizutreten, wollte der Gesetzgeber dennoch « den Entwurf eines überberuflichen Abkommens 2005-2006, den die Regierung übernommen hat, zur Ausführung bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1767/001, S. 6).

B.12.2. Der Entwurf eines überberuflichen Abkommens kann Bestimmungen enthalten, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen und entsprechend dem Willen der Verhandlungspartner miteinander verknüpft sein können.

B.12.3. Aus der Prüfung des Entwurfs des überberuflichen Abkommens vom 18. Januar 2005 geht hervor, dass gegenseitige Verpflichtungen eingegangen wurden, insbesondere hinsichtlich der Lohnnorm, des allgemeinen Niveaus bestimmter Investitionen, der Ausbildung und der Arbeitsorganisation. Mehrere von diesen Verpflichtungen erfordern eine Finanzierung durch die öffentliche Hand, deren Regelung in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wie folgt präzisiert wurde:

« Die Regierung hat im Hinblick auf die Ausführung dieses Abkommens beträchtliche haushaltsmäßige Anstrengungen unternommen:

- eine Steuermaßnahme in Höhe von 80 Millionen Euro für die neue Regelung im Bereich der Überarbeit;

- eine Verstärkung der Maßnahme der Nichtentrichtung des Vorabzugs für die Gesellschaften, was einer Steuerausgabe von 120 Millionen Euro entspricht;

- eine Steuerausgabe in Höhe von 80 Millionen Euro zugunsten der Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen;

- eine Erweiterung des Wirkungsbereichs des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer, wobei die Kosten sieben Millionen Euro betragen;

- die Zuweisung von fünf Millionen Euro an den Fonds zur Förderung des Zugangs zur Arbeit für Personen mit Behinderung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1767/005, SS. 3 und 4).

B.12.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Steuerermäßigung eine der Finanzierungsmaßnahmen darstellt, denen der Staat zugestimmt hat, um den Entwurf des überberuflichen Abkommens ausführen zu können.

B.13. In Anbetracht dieser Elemente ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass der Gesetzgeber den Steuervorteil nicht jenen Arbeitnehmern gewährt, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt. Er konnte nämlich dem Umstand Rechnung tragen, dass dieser Vorteil den Entwurf eines überberuflichen Abkommens zur Ausführung bringt, das nicht auf diese Arbeitnehmer anwendbar ist und dessen gegenseitig eingegangene Verpflichtungen miteinander verknüpft sein können.

B.14. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3766 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 3846 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior